

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)

Gemäß §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 28. März 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. *Änderungssatzung vom 25.06.2003 am 03.07.2003 in Kraft getreten¹*
2. *Änderungssatzung vom 30.03.201 am 01.04.2011 in Kraft getreten²*
3. *Änderungssatzung vom 16.06.2016 am 01.01.2017 in Kraft getreten³*,
4. *Änderungssatzung vom 18.12.2019 am 24.12.2019 in Kraft getreten⁴*

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren sowie die Erstattungspflicht von Auslagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen des Landkreises, Bundes- oder Landesgesetze geregelt ist oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen des Landkreises Dahme-Spreewald (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der im anliegenden Gebührentarif genannten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Landkreises Dahme-Spreewald werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu ersetzen.
- (2) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die besondere Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Die Erstattung von Auslagen kann auch von demjenigen verlangt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird;
 - b) wer die mit der öffentlichen Einrichtung oder Anlage des Landkreises gebotene Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt;
 - c) wer die Gebührenschuld durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - d) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 02.07.2003

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 31.03.2011

³ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 17.06.2016

⁴ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34-2019 vom 23.12.2019

- (2) Mehrere Gebührenschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich jeweils nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 6

Verwaltungsgebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind zehn bis fünfundsiebzig vom Hundert der für die Vornahme solcher Leistungen vorgesehenen Gebühr zu erheben
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 7

Gebührenbemessung

Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen zu berechnen ist und der Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt die Gebühr 50 Cent.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis für die öffentliche Einrichtung oder Anlage.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land Brandenburg, die Gemeinden, und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und es sich nicht um Leistungen der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dienen.

- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - b) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis (Arbeiter, Angestellter) von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis ergeben
 - c) die Benutzung des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen, orts- oder heimatkundlichen Zwecken.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, Arbeitslosenhilfeempfänger, Studenten, Auszubildende, Schüler und Rentner werden Verwaltungsgebühren nur in Höhe von fünfzig vom Hundert erhoben.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von allgemeinen Gebühren des Landkreises Dahme-Spreewald vom 19.09.1996 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Vervielfältigungen	
1.1.1.	Fotokopien	
	bis zum Format DIN A 4 je Seite - schwarz/weiß -	0,20
	bis zum Format DIN A 4 je Seite - farbig -	0,35
	Format DIN A 3 je Seite - schwarz/weiß -	0,35
	Format DIN A 3 je Seite - farbig -	0,55
1.1.2.	Plankopien	
	Format DIN A 2 je Seite	0,90
	Format DIN A 1 je Seite	1,50
	Format DIN A 0 je Seite	3,00
1.2.	Leistungen der Druckerei	
1.2.1	Abdrucke auf mechanischem Wege (Offsetverfahren) Pro Druckauftrag setzt sich die Gebühr wie folgt zusammen:	
1.2.1.1	- Grundgebühr je Vorlagenseite (alle Formate)	1,80
1.2.1.2	- zuzüglich Gebühr je gedruckter Seite (alle Formate, schwarz/weiß)	0,10
1.2.1.3	zuzüglich Gebühr für das Zusammenstellen der gedruckten Unterlagen als Drucksache (einschließlich Sortieren, Falzen, Lochen, Heften, Kleben u.ä.) sowie für Nacharbeiten und Reinigung der Maschine je angefangene Viertelstunde	5,25
1.2.1.4	Zusätzliche Materialkosten werden als Auslagen geltend gemacht	nach tatsächlichen Kosten
1.2.2	Erstellung von Drucksachen durch Fotokopie Pro Auftrag setzt sich die Gebühr wie folgt zusammen:	
1.2.2.1	- Gebühr für Fotokopie je Seite	wie zu Tarifstelle 1.1.1 und 1.1.2
1.2.2.2	Gebühr für das Zusammenstellen der kopierten Unterlagen als Drucksache (Sortieren, Falzen, Lochen, Heften, Kleben u. ä.) sowie für Nacharbeiten; je angefangene Viertelstunde	5,25
1.2.2.3	Zusätzliche Materialkosten werden als Auslagen geltend gemacht	nach tatsächlichen Kosten
1.3	Abschriften und Herstellung von Auszügen	
1.3.1	für jede angefangene Seite in deutscher Sprache	3,00
1.3.2	für jede angefangene Seite in fremder Sprache	6,00
1.3.3	für jede angefangene Seite aus schwer lesbarem Aktengut	9,00
1.3.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene Viertelstunde	9,00
1.4	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Unterschriften	
1.4.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Zweitausfertigungen je Seite	3,00
1.4.2	Beglaubigungen von Zeugnissen (z.B. Schulzeugnisse) und sonstigen Bescheinigungen; je Seite	4,00
1.4.3	Beglaubigungen von Unterschriften; je Unterschrift Unterschriftenbeglaubigungen bei Entschädigungsanträgen von ehemaligen Zwangsarbeitern und weiteren Personengruppen erfolgen gebührenfrei.	3,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.5	<p>Übersetzungen Ist für eine gebührenpflichtige Amtshandlung die Übersetzung durch einen Dolmetscher erforderlich, so werden die entstandenen Kosten als Auslagen geltend gemacht. Wenden sich Bürger sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit im angestammten Siedlungsgebiet schriftlich oder mündlich an den Landkreis, erfolgt die Übersetzung gebührenfrei und es werden keine Auslagen geltend gemacht.</p>	nach tatsächlichen Kosten
1.6	<p>Zusendung oder Zustellung Für die Übersendung, Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zusendung oder Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung maßgebende Entgelt (Post bzw. Kurierdienst) als Auslage geltend gemacht.</p>	nach tatsächlichen Kosten
1.7	<p>Veröffentlichungen Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises</p>	
1.7.1	Sofern das Amtsblatt durch Dritte hergestellt wird, werden die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht	nach tatsächlichen Kosten
1.7.2	Herstellung des Amtsblattes im Eigendruck je Zeile (Grundgebühr, Material- bzw. Betriebskosten und Personalkosten)	0,40
1.8	<p>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen: je angefangene Viertelstunde.</p>	9,00
1.9	<p>Schriftliche Auskünfte der Verwaltung, auch in Form von Datenträgern</p>	10,00
1.9.1	je angefangene Viertelstunde	
1.9.2	Werden die Auskünfte auf Datenträgern zur Verfügung gestellt, werden die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht	nach tatsächlichen Kosten
1.10	<p>Leistungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz Für die Sondernutzung an Kreisstraßen sind die Gebührensätze des Gebührentarifes zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Landstraßen vom 14. September 1993 (GVBl. II S. 668) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</p>	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.11	Akteneinsicht auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)	
	Die Gebühr für das Zurverfügungstellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften beträgt	
	je angefangener Viertelstunde:	9,00
	maximale Gebührenhöhe:	90,00
	Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand wie	
	<ul style="list-style-type: none"> • das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme • die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG) – speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen 	
	Soweit die entsprechenden Akten bereitgestellt wurden, endet die gebührenpflichtige Handlung; es sei denn der Einsichtnehmende erbittet erläuternde Ausführungen.	
1.12	Entnahme und Untersuchung von nichtamtlichen BSE-Proben	
1.12.1	Entnahme von Proben aus dem Stammhirn von Rindern zum Zwecke der Untersuchung auf BSE	
	a) für das erste Tier je Tag und Betrieb	7,10
	b) für jedes weitere Tier je Tag und Betrieb	5,35
	c) in Großschlachtbetrieben (mindestens 1.500 Tiere je Monat) je Tier	2,50
1.12.2	Sofern durch die Untersuchung der Proben auf BSE zusätzliche Kosten entstehen, werden diese als Auslagen geltend gemacht:	nach tatsächlichen Kosten
1.13	Gebührenpflichtige Amtshandlungen des Gesundheitsamtes	
1.13.1	Bescheinigungen	
1.13.1.1	Bescheinigungen zur Vorlage bei den Krankenkassen	12,00
1.13.1.2	Niederlassungsbestätigung (Heilpraktiker)	12,00
1.13.2	Amtsärztliche Untersuchungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
1.13.2.1	je angefangener Viertelstunde - Arzt	20,00
1.13.2.2	je angefangener Viertelstunde - Arzthelferin/Verwaltungsangestellte	12,00
2.	<i>Ersatzlos gestrichen</i>	
3.	Inanspruchnahme der Geschäftsstelle für Umlegungsausschüsse im Landkreis Dahme-Spreewald	
3.1.	bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes werden erhoben:	
3.1.1.	für jedes während des Verfahrens formell aufgestellte Umlegungsverzeichnis je Eigentümer	690,00
3.1.2.	je Quadratmeter des Umlegungsgebietes - bei einer durchschnittlichen Größe der Zuteilungsgrundstücke	
3.1.2.1.		bis 500 m ² 0,80
3.1.2.2	von 501 m ²	bis 1.500 m ² 0,70
3.1.2.3		von mehr als 1.500 m ² 0,60

3.2.	Für nachfolgende Tätigkeiten werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben:	
1.	Die Bearbeitung der während eines Umlegungsverfahrens eingelegten Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel.	
2.	Die Fälle, in denen sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle lediglich auf die Durchführung einzelner Arbeitsschritte eines Umlegungsverfahrens, die Beratung oder Mitwirkung bei freiwilligen Umlegungen bzw. bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umlegungsverfahren erstreckt.	
3.	Die Durchführung eines Grenzregelungsverfahrens nach den §§ 80 bis 84 des Baugesetzbuches.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde:	
3.2.1.	eines Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	47,00
3.2.2.	eines Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	41,00
3.2.3.	eines Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	27,00
4.	Inanspruchnahme des Archivs	
4.1.	Schriftliche Auskünfte , die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern. je angefangene halbe Stunde	11,00
4.2.	Fotokopien von Archivgut einschließlich fotografischer Aufnahmen (ausgenommen verfilmtes Archivgut) Rückvergrößerungen und Direktkopien	
4.2.1.	Format A 4 je Seite	1,00
4.2.2.	Format A 3 je Seite	1,30
4.2.3.	aus Bauakten	
4.2.3.1.	Format A 4 je Seite	1,30
4.2.3.2.	Format A 3 je Seite	2,00
4.2.3.3.	Format A 2 je Seite	3,00
4.2.3.4.	Format A 1 je Seite	3,50
4.2.3.5.	Format A 0 je Seite	4,00
4.2.4.	Zusätzlich durch Dritte erbrachte Leistungen werden als Auslagen geltend gemacht.	
4.3	Abschriften und Beglaubigungen von Archivgut	
4.3.1.	Abschriften und Auszüge aus schwerlesbaren Archivgut je angefangene Seite	wie zu Tarifstelle 1.3.3 und 1.3.4
4.3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnissen usw. je Seite	wie zu Tarifstelle 1.4
5.	Benutzungsgebühren für Räume des Landkreises Die Benutzungsgebühr für Tagungsräume und weitere Räume setzt sich zusammen aus einer einmaligen Grundgebühr (unabhängig von der Gesamtnutzungsdauer) und einer nach zeitlicher Nutzungsdauer zu entrichtenden Gebühr.	
5.1	Tagungsräume	
5.1.1	Großer Sitzungssaal, Lübben, Reutergasse 12	
-	Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	21,00
-	zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	5,00
	pro Tag	40,00

5.1.2	Kleiner Sitzungssaal (Zimmer 201), Lübben, Reutergasse 12	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	21,00
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	0,90
	pro Tag	8,00
5.1.3	Landstube, Lübben, Reutergasse 12	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	21,00
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	1,30
	pro Tag	11,00
5.1.4	Beratungsraum (Zimmer 116), Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	21,00
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	1,00
	pro Tag	8,00
5.2	sonstige Räume	
5.2.1	Räume bis 60 m ² (z.B. Klassenräume)	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	27,50
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	3,00
	pro Tag	24,00
5.2.2	Räume bis 100 m ² (z.B. Aula OSZ KW)	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	27,50
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	3,50
	pro Tag	28,00
5.2.3	Räume bis 150 m ² (z.B. Aula Fr.-Wilhelm -Gymnasium KW, Speiseraum Humboldt-Gymnasium Eichwalde)	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	27,50
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	6,00
	pro Tag	48,00
5.2.4	Räume bis 200 m ² (z.B. Aula Blindenschule KW, Aula Humboldt-Gymnasium Eichwalde)	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	27,50
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	7,00
	pro Tag	56,00
5.2.5	Räume bis 250 m ² (z.B. Aula Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben)	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	27,50
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	9,00
	pro Tag	72,00
5.2.6	Räume bis 300 m ² (z.B. Aula Fr.-Schiller-Gymnasium KW)	
	- Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung durch Hausmeister)	27,50
	- zuzüglich Gebühr pro Stunde oder	11,00
	pro Tag	88,00
5.3	Benutzung Audiovisueller Geräte (Fernseher, Audiotechnik, Videotechnik, Overheadprojektor etc.)	
	Pro Gerät und Tag	10,00
5.4	Benutzung der mobilen Diskussionsanlage (inkl. Verstärker und Kassettenrecorder)	
	Pro Tag	25,00
5.5	Zusätzliche Inanspruchnahme des Hausmeisters	
	Je angefangene 30 min	11,00

6.	Archiv	
6.1	Benutzung des Kreisarchivs bzw. Besucherraumes	
6.1.1	je angefangener Tag	3,00
6.1.2	pro Woche	15,00
6.1.3	pro Monat	59,00
6.1.4	pro Jahr	350,00